

# Abfallwirtschaft

gültig ab 1.1.2024

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

## a) Grundgebühr für Betriebsstätten

Handels-/Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzt\*innen, Wirtschaftstreuhänder\*innen, Rechtsanwält\*innen, Notar\*innen, Zivilingenieur\*innen, Architekt\*innen, Dentist\*innen, Planungsbüros, sonstigen freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken, Sparkassen und für Kasernen für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle

1-2 Beschäftigte	29,60
3-5 Beschäftigte	74,00
je 5 weitere Beschäftigte	14,80
höchstens jedoch	592,00

## b) Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe, Imbissstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze/Betten	74,00
je weitere 10 Sitz- oder Stehplätze/Betten	14,80
höchstens jedoch	592,00

## c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	296,00
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	59,20
höchstens jedoch	1.184,00

Bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt eine Einstufung nach lit. b).

## d) Gastronomiebetriebe mit Gassenverkauf (zusätzlich für diesen) sowie Kioske

296,00

## e) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Heime für Schüler\*innen und Student\*innen

sofern nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen

bis 15 Betten	74,00
je weitere angefangene 10 Betten	14,80
höchstens jedoch	592,00

## f) Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime

bis 10 Betten	74,00
je weitere angefangene 10 Betten	14,80
höchstens jedoch	592,00

## g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten

148,00

## h) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime

bis 20 betreute Personen	74,00
je weitere 20 Personen	14,80
höchstens jedoch	592,00



# Abfallwirtschaft

gültig ab 1.1.2024

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

## i) für alle nicht unter lit. a) bis h) umfassten Abfallproduzent\*innen

Bsp: Ferienhäuser, unbebaute Grundstücke  
gilt bis zu einer Neuregelung die Regel der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt

74,00

## j) Versammlungsräume Gastronomiebetriebe

Bei Gastronomiebetrieben im Sinne der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 4 lit. b), welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundstücke unberücksichtigt.

## k) Großveranstaltungen (Zeltfeste, Konzerte, Kaiserfest)

Die Grundgebühr bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe mit einer Steigerungsrate des Gebührensatzes nach der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt wird wie folgt bemessen:

bis 1.000 Personen	296,00
bis 2.000 Personen	592,00
bis 3.000 Personen	888,00
je 1.000 weitere Personen	148,00
höchstens jedoch	1.480,00

## l) Weitere Gebühren

Restmüll pro kg	0,525
Biomüll pro kg	0,305
Sperrmüllabholung durch Recyclinghof (Arbeitsleistung) pro Std. und Mitarbeiter*in	59,40
Sperrmüllentsorgung d. Recyclinghof pro kg	0,45
Strauch- und Baumschnitt pro m <sup>3</sup>	11,00
Grasschnitt pro m <sup>3</sup>	20,00
Altfenster pro Stk.	4,00
Autoreifen mit und ohne Felge pro Stk	5,55
Bauschutt pro m <sup>3</sup>	35,00
Altholz pro kg	0,10
EPS Styropor	0,90
KMF Wolle	1,30
XPS Roofmate	4,00
pro Abholung von medizinischen Abfällen	25,00
pro Abholung von Gastroabfällen	25,00
Abgabe von Tierkadavern pro kg	0,40
Gebühr Recyclinghof ohne gültige Dauerkarte pro Einfahrt	2,00
Gebühr für Firmenkarte (Zweitkarte) pro Karte	5,00

